



Zuschussrichtlinien

Gültig ab 1.1.2007

Allgemeines

- Im Rahmen der vom Bodenseekreis zur Verfügung gestellten Finanzmittel erhalten die im Landkreis tätigen und im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Mitglieder Zuschüsse entsprechend der nachfolgenden Förderrichtlinien. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Zuschussberechtigt sind die Jugendverbände im Kreisjugendring und deren Gruppen sowie Arbeitsgemeinschaften der Jugendarbeit im Kreisjugendring.
- Die Anträge werden vom Veranstalter in der Regel nach Ende der Maßnahme mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht, spätestens jedoch zum 31. Januar des Folgejahres.
- Der Zuschuss darf den entstandenen Abmangel nicht übersteigen. Mittel aus dem Landesjugendplan bzw. andere Fördermöglichkeiten sind zu nutzen.
- Die Förderquote wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit die Zuschusshöhe an die finanzielle Situation anpassen.

Art und Höhe der Zuschüsse

1. Mitarbeiterschulung

- Ziel der Mitarbeiterschulung muss es sein, Jugendliche zu Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit (bsp. als Gruppenleiter/in) zu qualifizieren.
- Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Bei Veranstaltern aus dem Bodenseekreis dürfen die Teilnehmer/innen auch außerhalb des Bodenseekreises wohnen. Bei Veranstaltern außerhalb des Bodenseekreises werden nur Teilnehmer/innen aus dem Bodenseekreis bezuschusst. Ziel muss aber in jedem Fall die Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche aus dem Bodenseekreis sein.
- Bei Schulungen ohne Übernachtung beträgt der Zuschuss 3 Euro je Teilnehmer/in und Tag bei mindestens 5-stündigem Programm. Ein halber Tagessatz mit 1,50 Euro je Teilnehmer/in und Tag wird bei mindestens 2½-stündigem Programm gewährt.
- Bei Schulungen mit Übernachtung beträgt der Zuschuss 6 Euro je Teilnehmer/in und Tag bei mindestens 5-stündigem Programm. Ein halber Tagessatz mit 3 Euro je Teilnehmer/in und Tag wird bei mindestens 2½-stündigem Programm gewährt.
- Lehrgänge werden bis zu 10 Tagen Dauer gefördert. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt.
- Nicht zuschussfähig sind Jahreshauptversammlungen, Ausbildungen zum Erwerb von Trainerlizenzen bzw. anderen Lehrbefähigungen sowie Veranstaltungen, die sich ausschließlich mit verbandsinternen Themen beschäftigen.

Erforderliche Unterlagen: Antragsformular; Teilnehmerliste mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift; ausführliches Verlaufsprotokoll mit Zeitangaben.

2. Material für Bildungsarbeit

- Bezuschusst werden Bücher und Arbeitshefte, die als Hilfen für die Gruppenarbeit nötig sind. Ausgenommen sind Zeitschriften und Liederbücher für alle Mitglieder.
- Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der Anschaffungskosten.

Erforderliche Unterlagen: Antragsformular; Rechnungskopie mit Titelangabe, was und für welchen Zweck etwas gekauft wurde.

3. Freizeiten

- Freizeiten sind Jugendgruppenfahrten mit 2 bis 21 Tagen Dauer in Hütten und Zeltlagern, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht. Ausgenommen sind Familienfreizeiten. An- und Abreisetag werden jeweils als voller Tag gerechnet.
- Die Freizeit muss aus mindestens 6 Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 27 Jahren bestehen. Nur Teilnehmer/innen aus dem Bodenseekreis werden bezuschusst.
- Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein/e Mitarbeiter/in ab 16 Jahren bezuschusst, der/die auch außerhalb des Bodenseekreises wohnen darf.
- Konzertreisen können nur nach Prüfung der Finanzierung der Veranstaltung anerkannt werden.
- Sportliche Wettkämpfe (Turniere, Meisterschaften) werden für Sportvereine erst ab 4 Übernachtungen als Freizeit anerkannt.
- Der Zuschuss beträgt 1,60 Euro je Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in und Tag.

Erforderliche Unterlagen: Antragsformular; getrennte Teilnehmer- und Mitarbeiterliste mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift; Kurzbericht oder Einladungsschreiben zur Veranstaltung.

4. Sondermaßnahmen

- Als Sondermaßnahmen gelten besondere Projekte in der Jugendarbeit sowie die Lagerausstattung und die Anschaffung von technischen Geräten.
- Über einen Zuschuss und dessen Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- Zur Lagerausstattung gehören bsp. Geräte für die Küche. Nicht bezuschusst werden Zelte und Zeltzubehör, Reparaturkosten sowie Baumaßnahmen.
- Nicht zuschussfähig sind technische Mittel, die dem Vereinszweck dienen (bsp. Instrumente für die Musikkapelle, Sportgeräte für den Sportverein, Uniformen/Trikots). Ebenso ausgenommen sind sämtliche Geräte und Materialien zur Büroausstattung (inklusive Laptop und PC), elektronische Medien sowie Geräte, die auch vom Erwachsenenverband genutzt werden können (bsp. Biergarnituren, Klapptische, Sonnenschirme, Feldbetten).

Erforderliche Unterlagen: Antragsformular; Beschreibung der Maßnahme und genaue Kostenaufstellung über Ausgaben und Einnahmen inklusive anderer Zuschüsse.